

Bundesamt für Umwelt  
Abteilung Abfall und Rohstoffe

3003 Bern

Luzern, 31. Juli 2008

**Verordnung des UVEK über den Nachweis der positiven ökologischen Gesamtbilanz von Treibstoffen aus erneuerbaren Rohstoffen (Treibstoff-Ökobilanzverordnung; TröBiV): Stellungnahme**

Die Bodenkundliche Gesellschaft der Schweiz BGS ist die Vereinigung der Bodenkundlerinnen und Bodenkundler in Forschung, Lehre, Verwaltung und Privatwirtschaft. Sie ist Fachgesellschaft der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz scnat und fördert den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Hochschulen, der Bodenschutzfachstellen sowie der Praxis.

Die BGS beteiligt sich bei der Verfassung von Gesetzeserlassen und Vollzugshilfen. Insbesondere hat sie die Kriterien zur Ausscheidung von Fruchfolgeflächen formuliert. Vertreter der Forschung und Lehre haben die Grundlagen für die Bodenkartierung – die Schweizer Klassifikation – verfasst. Ferner hat die BGS Vorschläge für Richt- und Prüfwerte zur Definition von Bodenschadverdichtungen erarbeitet.

Die Produktion von Treibstoffen aus erneuerbaren Rohstoffen betrifft auf verschiedene Weise den Boden. Aus diesem Grund erlauben wir uns, zur unterbreiteten Vorlage Stellung zu nehmen.

Wir bitten sie um Berücksichtigung unserer Anträge.

Mit freundlichen Grüssen  
Bodenkundliche Gesellschaft der Schweiz

Nicole Näf  
BGS Geschäftsleiterin

## Stellungnahme

### Generelle Beurteilung

Wir begrüßen sehr die Regelung eines Nachweises der positiven ökologischen Gesamtbilanz. Die Vorlage erachten wir als angemessen und praxistauglich. Wir begrüßen insbesondere den expliziten Verweis auf Vorschriften zum Schutze des Bodens im Artikel 4.

### Anträge

#### Art. 4 lit. c

Antrag:

... und Grundwassergebieten **sowie der massgebenden Bestimmungen über den Wald.**

#### Anhang A1

Antrag:

Überschrift: ~~Treibstoffe aus biogenen Abfällen oder Rückständen aus Land- und Forstwirtschaft~~

sowie

Abfall/Rückstände aus: ...

~~- Landwirtschafts- und Forstbereich~~

- **neu: Sägereiabfälle**

...

Begründung:

Ernterückstände aus Landwirtschaft- und Forstbereich stellen nicht Abfälle dar, sondern ein notwendiger Rohstoff zur Humuspflge und damit zur Verhinderung von Erosion sowie Verbesserung des Wasserhaushaltes und zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit. Im Falle der forstlichen Nutzung ist zu berücksichtigen, dass in der Krone rund ein Drittel der Nährstoffe eines Baumes gespeichert sind.

Es ist deshalb nicht gerechtfertigt, die Verarbeitung dieser Rohstoffe zu Treibstoffen von der Nachweispflicht der positiven Ökobilanz zu entbinden.

### Neu: Änderung bisherigen Rechts

#### Mineralölsteuerverordnung MinöStV

Antrag:

Art. 19b Abs. 2

... und die aus biogenen Abfällen oder Rückständen aus der ~~Produktion oder~~ Verarbeitung von land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt werden.

Begründung:

Ernterückstände aus Landwirtschafts- und Forstbereich stellen nicht Abfälle dar, sondern ein notwendiger Rohstoff zur Humuspflge und damit zur Verhinderung von Erosion sowie Verbesserung des Wasserhaushaltes und zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit. Im Falle der forstlichen Nutzung ist zu berücksichtigen, dass in der Krone rund ein Drittel der Nährstoffe eines Baumes gespeichert sind.

Es ist deshalb nicht gerechtfertigt, die Verarbeitung dieser Rohstoffe zu Treibstoffen von der Nachweispflicht der positiven Ökobilanz zu entbinden.